

Einwohnergemeinde Hasliberg

Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze

Die Einwohnergemeinde Hasliberg erlässt gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (Bund)
- das Ordnungsbussengesetz vom 24.06.1970 (Bund)
- die Ordnungsbussenverordnung vom 04.03.1996 (Bund)
- das Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (Kanton)
- die Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 11.01.1978 (Kanton)
- Organisationsreglement der Gemeinde Hasliberg vom 05.12.2001

folgendes Reglement

	I. Parkieren auf öffentlichen Grund und auf öffentlichen Parkplätzen
Grundsatz/Zweck	Art. 1 ¹ Der Gemeinderat ist befugt, das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund einzuschränken. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. ² Das Reglement schafft die Grundlage, um öffentlichen Grund und öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Hasliberg zu bewirtschaften. ³ Die Gemeinde kann auch private Parkplätze bewirtschaften, wenn sie dafür mit den Grundeigentümern entsprechende Verträge abgeschlossen hat. ⁴ Ziel ist die flächendeckende Bewirtschaftung aller öffentlichen Parkplätze. Der Gemeinderat ist befugt, etappenweise vorzugehen. ⁵ Das Reglement bezweckt a) Eine geordnete Parkierung im öffentlichen Bereich innerhalb des Gemeindegebietes. b) Den Schutz der Bewohner vor Fremdparkierung. c) Die Schaffung von Autoabstellplätzen auf privatem Grund.
Zeitliche Beschränkung	Art. 2 ¹ Der Gemeinderat kann die Benützung öffentlicher Parkplätze beschränken, in dem er eine maximale Parkdauer festlegt. ² Der Gemeinderat setzt den zeitlichen Rahmen der Gebührenpflicht fest.
Gebühren	Art. 3 ¹ Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten und dergleichen bewirtschaftet werden. ² Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze und beschliesst die Gebührenhöhe im Umfang des Gebührenrahmens gemäss Tarif im Anhang.

Parkkarten	Art. 4 ¹ Anwohnern, ansässigen Geschäftsbetrieben und anderen gleichermassen Betroffenen kann auf Antrag eine Bewilligung (Parkkarte) für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abgegeben werden. ² Der Gemeinderat bestimmt die Arten und die Geltungsdauer der Parkkarten sowie der Parkplätze, auf denen zeitlich unbeschränkt parkiert werden kann. ³ Die Parkkarten gelten für die darauf aufgeführten Parkplätze. ⁴ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. ⁵ Der Gemeinderat beschliesst die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang. ⁶ Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. ⁷ Die Gemeinde zieht missbräuchlich verwendete Parkkarten ein. Als Missbrauch gilt auch die Weiterverwendung einer besonderen Parkkarte bei nicht mehr gegebener Voraussetzung. Entzogene Parkkarten verfallen ohne Entschädigung. ⁸ Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnungen betreffend das Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, z.B. Schneeräumung, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Umzügen, öffentliche Anlässe etc. gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement unterstehen. Diese Bestimmungen gelten auch ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeit.
II. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeit	
Grundsatz/Gebühren	Art. 5 ¹ Die Motorfahrzeuge müssen mit Kontrollschildern versehen sein. ² Das Abstellen von Baumaschinen, Anhängern, landwirtschaftlichen Geräten, Maschinen und dergleichen ist bewilligungspflichtig. ³ Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat nach Massgabe der beanspruchten Plätze bzw. Fläche und des Gebührentarifs im Anhang dieses Reglements festgesetzt. ⁴ Vorausbezahlte Gebühren werden nicht mehr zurückerstattet.
III. Übrige Bestimmungen	
Verwendung der Gebühren	Art. 6 ¹ Die erhobenen Gebühren werden für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen und öffentlichen Plätzen sowie zur Finanzierung von Massnahmen, welche die Verkehrssicherheit und dem umweltschonenden Verkehr dienen, verwendet.
Warenumschlag	Art. 7 ¹ Für den Warenumschlag (Stroh, Baumaterial etc.) dürfen öffentliche Parkplätze gratis genutzt werden, sofern dieser unmittelbar von einem Fahrzeug auf das andere erfolgt. ² Das Zwischenlagern von Waren auf öffentlichen Parkplätzen ist nicht gestattet.

Kontrollausweis	Art. 8 ¹ Der Kontrollausweis (Parkkarte, Bewilligung) ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.
Wegschaffen von Fahrzeugen	Art. 9 ¹ Vorschriftswidrig oder ohne entsprechende Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, etc.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die Polizeior-gane weggeschafft werden, sofern der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnung der Polizeior-gane nicht befolgt werden. ² Die Kosten für das Wegschaffen der Fahrzeuge sind vom Fahrzeughalter zu tragen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	Art. 10 ¹ Wer ohne gültiges Ticket, ohne gültige Karte oder ohne Ingangsetzen der Parkuhr auf einem bewirtschafteten Parkplatz parkiert oder sonst gegen gesetzliche Bestimmungen für den ruhenden Verkehr verstösst, erhält von dem vom Gemeinderat beauftragten Kontrollorgan eine Ordnungsbusse (Verordnung des Bundes über die Ordnungsbussen vom 04.03.1996). ² Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer die Bewilligungspflicht nicht erfüllt, wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, kann mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendungen finden. ³ Die Bussenverfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.
Rechtsmittel	Art. 11 ¹ Gemäss Art. 59 Abs.2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 haben Einsprachen gegen eine Bussenverfügung innert 10 Tagen zu erfolgen. Die Akten werden dem zuständigen Untersuchungsrichter überwiesen. ² Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes.
Haftung	Art. 12 ¹ Die Gemeinde haftet nur soweit für Schäden, wie ihr als Eigentümerin der Parkfelder beim Bau oder Unterhalt Fehler oder Mängel nachgewiesen werden können (OR Art. 58). ² Die Gemeinde haftet weder für Diebstähle aus parkierten Fahrzeugen noch bei Diebstahl der Fahrzeuge selbst. ³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab für Schäden an parkierten Fahrzeugen, die durch bekannte oder unbekannte Dritte verursacht wurden.
Inkrafttreten	Art. 13 ¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2006 hat das Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze an der Gemeindeversammlung mit 26 : 17 Stimmen beschlossen.

sig. Otto Wyss
Gemeindepräsident

sig. Menk Blatter
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeschreiber hat das vorstehende Reglement vom 18. April 2006 bis 18. Mai 2006 in der Gemeindeschreiberei Hasliberg öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 15 vom 13. April 2006 publiziert.

Das Inkrafttreten des Reglements wurde im Amtsanzeiger Nr. 32 vom 11. August 2006 publiziert.

Hasliberg, 11. August 2006

Der Gemeindeschreiber

sig. Menk Blatter

Anhang

zum Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze der Einwohnergemeinde Hasliberg

Gebührentarif

Tarif pro Stunde	Fr. 0.50 bis Fr. 2.50
Tageskarte	Fr. 4.00 bis Fr. 15.00
Wochenkarte	Fr. 10.00 bis Fr. 40.00
Monatskarte	Fr. 30.00 bis Fr. 120.00
Jahreskarte	Fr. 300.00 bis Fr. 1'000.00

Der Gemeinderat setzt die Gebührenhöhe im Rahmen des vorliegenden Gebührentarifs fest.